

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

► **Ausgewählte Verwaltungsanweisungen 2010**

Themen-Übersicht:

- (01) Zahngoldsammlung d. Zahnärzte f. karitative Zwecke; **Zuwendungsbestätigung.**
- (02) Steuerliches Einlagekonto bei **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.**
- (03) **Zuwendungen an politische Parteien ...**
- (04) Steuerliche Behandlung der **Untergliederungen von Großvereinen.**
- (05) Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine „Wellness-Salzgrotte“.
- (06) ... Anforderungen an die **Satzung eines steuerbegünstigten Vereins ...**

► **OFD Magdeburg vom 08.09.2010 (S 2223 – 182 – St 217 – juris)**

(01) Sammlung von Zahngold durch Zahnärzte für karitative Zwecke; Zuwendungsbestätigungen

Im Rahmen einer Spendenaktion haben sich verschiedene Zahnärzte dazu bereiterklärt, in ihren Praxen Spendendosen aufzustellen und in diese von den Patienten das zu einer zahnärztlichen Verwendung nicht mehr geeignete Zahngold freiwillig einwerfen zu lassen. Der Organisator der Sammlung, der ehrenamtlich in einer zahnärztlichen Kreisstelle als eine Untergliederung der Landes Zahnärztekammer Hessen tätig ist, leitet das Altgold an eine Scheideanstalt weiter und sorgt dafür, dass der hierfür erhaltene Gegenwert karitativen Einrichtungen zu Gute kommt.

Auf die Ermittlung des Honorars hat die Zahngoldspende keinen Einfluss. Die Patienten unterschreiben unter Angabe ihres Namens und ihrer Adresse einen Vordruck, mit dem sie den Organisator der Altgoldsammlung beauftragen, das in ihrem Eigentum stehende Zahngold treuhänderisch in ihren Namen zu verwerten und den Erlös an karitative Organisationen zu spenden. Der Doseninhalt wird einmal jährlich eingesammelt, gewogen und das Gewicht nach Zahnärzten getrennt dokumentiert. Die Scheideanstalt rechnet gegenüber dem Organisator ab.

In den Zuwendungsbestätigungen sind teilweise die Zahnärzte und teilweise der Organisator als Zuwendende aufgeführt, obwohl die Spende an die karitativen Organisationen im Auftrag der Patienten erfolgt.

Bisher werden Zahngoldsammlungen bundesweit von verschiedenen Organisatoren initiiert und von zahlreichen Zahnarztpraxen unterstützt. Die Gelder werden für karitative Zwecke gespendet. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen bei den Spendenaktionen weise ich darauf hin, dass Zuwendungen im Sinne des § 10 b EStG nur abgezogen werden können, wenn der Zuwendende endgültig wirtschaftlich belastet ist, und dass die Zuwendungsbestätigung nur für den/die tatsächlich Zuwendenden ausgestellt werden darf.

Der Sachverhalt wird auf Bund-Länder-Ebene aus einkommensteuerlicher Sicht noch erörtert.

► **OFD Niedersachsen vom 23.08.2010 (S 2836 – 17 – St 241)**

(02) Steuerliches Einlagekonto bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Nach den Rechtsgrundsätzen im BFH-Urteil vom 23. Januar 2008 (BStBl. II 2008 S. 573) gelten Verluste, die ein als Regiebetrieb geführter Betrieb gewerblicher Art erzielt, im Verlustjahr als durch die Trägerkörperschaft ausgeglichen und führen zu einem Zugang in entsprechender Höhe im steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG). Der BFH begründet dies damit, dass Regiebetriebe rechtlich unselbständige Einheiten der Trägerkörperschaften sind, die finanzwirtschaftlich nicht Sondervermögen der Gemeinde darstellen. Demgemäß fließen Einnahmen der Regiebetriebe unmittelbar in den Haushalt und Ausgaben werden unmittelbar aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft bestritten.

Die Grundsätze des BFH-Urteils sind auf im Übrigen nach § 5 KStG steuerbefreite Körperschaften entsprechend anzuwenden. Auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Vermögensbestandteile der steuerbefreiten Trägerkörperschaft. Verluste der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe führen deshalb in entsprechender Höhe zu einem Zugang im steuerlichen Einlagekonto.

Bei der Ermittlung der Höhe des Zugangs ist Tz. 17 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 11. September 2002 (BStBl. I 2002 S. 935 - Anhang 14. I KStH 2008), sinngemäß anzuwenden. Ermittelt die steuerbefreite Körperschaft den Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung, ist der Gewinn für Zwecke der Berücksichtigung von Verlusten als Zugang im steuerlichen Einlagekonto nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu schätzen.

► **OFD Rheinland vom 10.08.2010** (ESt-Kurzinfo 41/2010)

(03) Zuwendungen an politische Parteien (Spendenabzug § 10b EStG – Steuerermäßigung § 34g EStG)

Auf Grund verschiedener Zeitungsartikel, die über die Vergabe von Mandatsplätzen berichteten („Ratsmandat nur gegen Spende“), weise ich noch einmal auf die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an politische Parteien hin:

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an Parteien ermäßigen unter den Voraussetzungen des § 34g EStG die Einkommensteuer des Zuwendenden bzw. können von diesem unter den Voraussetzungen des § 10b EStG als Sonderausgaben abgezogen werden (vergl. auch Veranlagungshandbuch 17B/T3). Dabei sind die allgemeinen Regeln zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass die Zuwendungen freiwillig erfolgen müssen und nicht auf den Erhalt einer Gegenleistung gerichtet sein dürfen. Diese Grundsätze gelten auch für Mandatsträger und Personen, die sich um die Erlangung eines Mandats bemühen.

► **OFD Frankfurt vom 09.08.2010** (S 0171 A - 45 - St 53 - juris)

(04) Steuerliche Behandlung der Untergliederungen von Großvereinen

Zur steuerlichen Behandlung regionaler Untergliederungen von Großvereinen wird auf AEAO Tz. 2 zu § 51 hingewiesen.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

Für die eigene Satzung der selbständigen regionalen Untergliederung reicht es aus, dass die Satzung von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen worden ist. Zivilrechtlich ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, dass die Untergliederung selbst die Satzung beschlossen hat. Auch der Hauptverein kann seinen Untergliederungen eine Verfassung geben (vgl. BGHZ 90, 331). Liegt eine bürgerlich-rechtlich wirksame Satzung der Untergliederung vor, lässt sich ihre gemeinnützigkeitsrechtliche Anerkennung nicht mit dem - zivilrechtlichen - Argument verneinen, die Satzung sei nicht von der Mitgliederversammlung der Untergliederung beschlossen worden.

Mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernis einer eigenen Satzung der Untergliederung soll lediglich erreicht werden, dass jede steuerbegünstigte Körperschaft eine Verfassung hat, die zweifelsfrei und leicht nachprüfbar die Vorschriften der §§ 51 ff., insbesondere der §§ 59 bis 61 AO, erfüllt und die eine Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit

der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglicht. Diese Zwecke werden auch erfüllt, wenn der Hauptverein die Satzung der Untergliederung beschlossen hat.

Die Gründe und Voraussetzungen, die zur Annahme von selbständigen Steuersubjekten bei regionalen Untergliederungen führen, sind auf funktionale Untergliederungen (Abteilungen) nicht übertragbar.

► **OFD Niedersachsen 29.07.2010** (S 7243-23-St 183 – juris)

(05) Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine „Wellness-Salzgrotte“

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG unterliegen die Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Für die Anwendung der Steuerermäßigung reicht es aus, wenn die Verabreichung des Heilbads allgemeinen Heilzwecken dient (Abschnitt 171 Abs. 3 Satz 2 UStR 2008). Der Nachweis eines bestimmten Heilzwecks ist hingegen nicht erforderlich. Unter Heilzweck ist dabei die nachhaltige Beeinflussung und Verbesserung des körperlichen Zustandes zu verstehen.

Bei den Einrichtungen, die unter der Bezeichnung „Salzdom“ oder „Wellness-Salzgrotte“ firmieren, kommt die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG nicht in Betracht, da ein solcher allgemeiner Heilzweck nicht vorliegt. Bei diesen Einrichtungen steht vielmehr die Entspannung und Erholung in einer außergewöhnlichen Atmosphäre im Vordergrund.

Unabhängig davon kann die Höhlentherapie jedoch in Einzelfällen im Rahmen der Komplexleistung „Ambulante Versorgung in anerkannten Kurorten“ gemäß § 23 Abs. 2 SGB V als kurortspezifisches Heilmittel Bestandteil einer GKV-Leistung sein, für die die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b in Betracht kommt.

► **BMF-Schreiben vom 07.07.2010**

(IV C 4 – S 0180/07/0001:001 – BStBl. I 2010 S. 630)

(06) § 61 der Abgabenordnung (AO) - Anforderungen an die Satzung eines steuerbegünstigten Vereins hinsichtlich der so genannten Vermögensbindung; Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Juli 2009 - V R 20/08.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils - V R 20/08 - vom 23. Juli 2009 (BStBl. II 2010 S. 719) Folgendes:

Dieses Urteil ist nur auf die Fälle anzuwenden, in denen die Satzung eines Vereins keine Bestimmung darüber enthält, wie sein Vermögen im Fall der Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll. Eine Regelung für den Fall der Aufhebung des Vereins ist dagegen nicht erforderlich. Die entsprechende Formulierung in § 61 AO bezieht sich auf Körperschaften, für die nach den zivilrechtlichen Regelungen eine Aufhebung in Frage kommt (z. B. Stiftungen, § 87 BGB). Dies ist bei Vereinen nicht der Fall.